



Satzung des Vereins „Lebendige Steine - Kirchruiene Satow e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lebendige Steine - Kirchruiene Satow e.V.“ und ist in das Vereinsregister Bad Doberan mit der Nr. AR VR 7/11 eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Satow. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Pflege des kulturhistorischen Erbes der Kirchruiene Satow sowie die Förderung und Unterstützung denkmalpflegerischer Maßnahmen und der zur Sanierung und Erhaltung der Satower Kirchruiene erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere verfolgt er die Begleitung der Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes für die weitere Nutzung der Kirchruiene mit der umgebenden Parkanlage. Dazu gehört auch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Sobald ein ordentliches Vereinsmitglied durch eigene gewerbliche Vorhaben eine geschäftliche Beziehung mit dem Verein einzugehen beabsichtigt und damit in einen Konflikt mit den Interessen des Vereines geraten könnte, berät der Vorstand über eine Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft. Damit ist eine weiterführende Mitgliedschaft als Fördermitglied nicht ausgeschlossen.
- 4.3 Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden.



§ 5 Fördermitgliedschaft

Statt der ordentlichen Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der ordentlichen Mitgliedschaft wie folgt:

1. Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.
2. Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen – mindestens jedoch in der lt. Beschluss der Mitgliederversammlung geregelten Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Wortbeiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins, sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

6.3 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem oder der Kassenwart/in,



4. dem oder der Protokollführer/in
5. und zwei weiteren Vereinsmitgliedern.

Er vertritt den Verein nach außen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereines erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, die/den 1. und die/den 2. stellvertretende/n Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertreten.

Abweichend von der vorab genannten Regelung, sind beim Online-Banking der Vereinsvorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung der Berichte und Buchführung
5. Organisation und Koordination sowie aktive Umsetzung des Vereinszwecks
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
7. Förderung der Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern
8. Entscheidung aller Personalfragen
9. Entscheidungen über die gewerbliche Nutzung von Teilen des Vereinseigentums

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Die Funktionen nach § 9 beschließt der Vorstand selbst. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 12.4 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 12.5 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein jedes Mitglied von einem anderen Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.



- 12.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12.7 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist durch eine vom Versammlungsleiter zu bestimmende Person ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Angaben über Ort, Zeit, Anzahl der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Es wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder die Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder können bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte beantragen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

1. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
2. Sie setzt die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages fest.
3. Sie ist zuständig für die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Änderung der Satzung.
5. Sie bestellt die Kassenprüfer.
6. Sie erarbeitet Empfehlungen für die Arbeitsgruppen oder den Vorstand.
7. Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

§ 16 Schriftliche Mitteilungen

Als schriftliche Dokumente gelten für Einladungen, Mitteilungen, Anträge, Protokolle etc. auch Fax- und E-Mail-Nachrichten.



§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Evangelische Kirchgemeinde Satow und die Gemeinde Satow mit der Auflage, es ausschließlich für denkmalpflegerische Maßnahmen zu verwenden.

Satow, 14.03.2011

Ralph Beyer (*Vorsitzender*)

Axel Matrisch, Jürgen Pietz (*stellvertretende Vorsitzende*)